



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl:

Bregenz, am 20.02.2006

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: abteilung.14@lebensministerium.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: 1. Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird (Wasserrechtsgesetznovelle 2006 -
Verwaltungsreform II), Entwurf
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 26.01.2006, BMLFUW-UW.4.1.2/0007/-I/4/2006

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Schon im Rahmen der - im Begleitschreiben des BMLFUW vom 26.1.2006 erwähnten - Sitzungen vom Sommer 2005 wurde von uns die Auffassung vertreten, dass in der Praxis Anzeigeverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz gegenüber Bewilligungsverfahren eine nur geringfügige bzw. minimale Behörden- und Sachverständigenentlastung mit sich bringen, da grundsätzlich sämtliche Voraussetzungen zu prüfen sind und die Anzeige nach Ablauf von drei Monaten als Bewilligung gilt. Anstelle der vorgesehenen Anzeigeverfahren sollten entsprechend klar gefasste Bewilligungsfreistellungen erfolgen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Z. 2 (§ 29 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen Änderung wird es der Behörde ermöglicht, bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berührt werden, von einer gesonderten bescheidmäßigen Überprüfung letztmaliger Vorkehrungen abzusehen; die Ausführung der nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen ist diesfalls – sofern die Behörde im Bescheid nicht davon absieht - unter Beibringung des Gutachtens eines

Zivilingenieurs, welches die ordnungsgemäße Durchführung der angeordneten Maßnahmen nachvollziehbar belegt, der Behörde unverzüglich zu melden.

Bisher wurden die Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz für die Erstellung von Gutachten im Zusammenhang mit Erlöschensverfahren herangezogen. Aufgrund der Beiziehung eines Privatgutachters auf Kosten des Berechtigten werden sich nunmehr in den oben genannten Fällen die Kosten des Wasserberechtigten durch die vorgesehene Gesetzesänderung erhöhen.

Da teilweise auch technisch einfache Maßnahmen oder Anlagen zu überprüfen sind, wird vorgeschlagen, die Formulierung in § 29 Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass - falls dies im Bescheid vorgesehen wird - auch Befunde von Technischen Büros eines einschlägigen Fachgebietes oder eines befugten Gewerbeberechtigten als ausreichender Übereinstimmungsnachweis beigebracht werden können.

Zu Z. 7 (§ 31c Abs. 5):

Die Einführung eines Anzeigeverfahrens für die in § 31c Abs. 5 lit. b und c genannten Anlagen wird nicht befürwortet. Stattdessen wären entsprechende Bewilligungsfreistellungen zu prüfen.

Die Notwendigkeit der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von kleinen Wärmepumpenanlagen außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete ist aufgrund der geringen wasserwirtschaftlichen Relevanz solcher Anlagen und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung generell zu hinterfragen. Die Verteuerung fossiler Energieträger und die Förderung von Wärmepumpen durch die Wohnbauförderung und die Energieversorgungsunternehmen führten zu einem drastischen Anstieg der Wasserrechtsverfahren für derartige Anlagen, dessen Ende derzeit nicht absehbar ist. Die Folge davon ist ein erhöhter Personalbedarf bei den Sachverständigendienststellen und Behörden.

Im Jahr 2005 wurden in Vorarlberg 457 Wärmepumpenanlagen wasserrechtlich bewilligt. Zu beachten ist auch, dass derzeit und in den nächsten Jahren die Wiedererteilung der 1980 bis 1988 bewilligten Anlagen zu einer weiteren Erhöhung führen wird (im Umfang von zusätzlich ca. 200 Verfahren jährlich). Derzeit bestehen in Vorarlberg ca. 1900 Grundwasserwärmepumpen und ca. 800 Tiefensonden. Über 90 % dieser Anlagen sind Kleinanlagen mit Spitzenwasserentnahmen von weniger als 1 l/s bzw. dienen der Abdeckung des Heizbedarfes von Einfamilien- und Doppelhäusern.

Durch den rasanten Anstieg zu Beginn der 80-er Jahre wurde zunächst eine Abkühlung des Grundwassers um mehr als 1°C befürchtet, sodass die Bewilligungsmöglichkeit neuer Grundwasserwärmepumpen in bereits thermisch intensiv genutzten Grundwasserkörpern durch gemeindeweise Kältelastpläne stark reduziert wurde. Die alleinige Betrachtung der Kältelast ohne Berücksichtigung von anthropogenen Wärmeeinträgen (Gebäude, Kanalisationen, Kühlwassereinleitungen, etc.) war jedoch nicht zielführend. Im Jahr 2002 wurde die Auswirkung von Wärmepumpenanlagen auf die Grundwassertemperatur im Raum Altdorf durch ein Strömungs- und

Wärmetransportmodell untersucht. Es zeigte sich, dass trotz Grundwassernutzung durch 323 Grundwasserwärmepumpen auf einer Fläche von 21 km² mit einer Gesamtleistung von 1,35 MW keine Grundwasserabkühlung erfolgte; anthropogene Wärmeeinträge führten zu einer Kompensation des Wärmeentzuges durch Wärmepumpen. Ebenso wenig sind qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers aus den bisherigen Wärmepumpennutzungen nachweisbar.

Durch den Wegfall der Begrenzung durch Kältelastpläne, die Entwicklung auf dem Energiesektor und die technische Etablierung von Tiefensonden ist ein sprunghafter Anstieg seit dem Jahre 2002 zu verzeichnen. Die Möglichkeiten standardisierter Gutachten und Stellungnahmen sowie der maximal vertretbaren Bewilligungsdauer von 20 Jahren werden bereits praktiziert bzw. sind ausgeschöpft.

Es wird deshalb vorgeschlagen, kleine Grundwasserwärmepumpen mit Spitzenwasserentnahmen von weniger als 1 l/s bzw. Tiefensonden mit einer elektrischen Leistungsaufnahme von weniger als 3 kW außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete bewilligungsfrei zu stellen. Sind auf Grund besonderer Verhältnisse (artesisches Grundwasser, Tiefengrundwasser) oder durch Summationseffekte in einzelnen wenigen Regionen des Bundesgebietes negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen zu besorgen, sollte - aufgrund einer entsprechenden Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes - eine gezielte Bewilligungspflicht (wieder) eingeführt werden können.

Durch eine solche Bewilligungsfreistellung wäre tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung erzielbar (für Vorarlberg im Jahre 2006 mindestens 600 Verfahren); das derzeit vorgesehene Anzeigeverfahren führt demgegenüber zu keinerlei Vereinfachung bzw. Einsparung. Falls eine derartige Bewilligungsfreistellung nicht erfolgt, sollte die bisher geltende Gesetzeslage beibehalten werden. Die Einführung des Anzeigeverfahrens wird jedenfalls abgelehnt.

Weiters wird angeregt, § 31c Abs. 5 lit. a in der Weise zu ergänzen, dass Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung jedenfalls bewilligungspflichtig bleiben. Nach der jetzt vorgesehenen Fassung des § 31c Abs. 5 wären Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer generell nurmehr anzeigepflichtig. Zur Berücksichtigung besonderer Schutzvorkehrungen in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für erforderlich erachtet. Entsprechend der einschlägigen Richtlinie „W72 – Schutz- und Schongebiete“ der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ist die Errichtung von Flachkollektoren, Tiefsonden und Wasser-Wasser-Wärmepumpen in der Schutzzone II nicht gestattet. In der Schutzzone III sind besondere Vorkehrungen zum Schutze des Grundwassers notwendig.

Zu Z. 9 (§ 34 Abs. 1):

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 soll in Zukunft eine Verpflichtung mit sich bringen, Anordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung etc.

gleichzeitig mit dem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen.

Diese Regelung wird abgelehnt. In aller Regel sind nämlich konkrete Anordnungen im Rahmen von Schutzgebietsbescheiden erst dann möglich, wenn entsprechende Daten zur Verfügung stehen. Bei Quelfassungen ist beispielsweise erst nach erfolgter Durchführung der Arbeiten die genaue Lage der Fassungsstränge bekannt und somit eine genaue Abgrenzung des Schutzgebietes I möglich. Zudem erfordert die Festlegung des Schutzgebietes II im Regelfall umfangreiche Untersuchungen (Quellschüttungsmenge, Geologie, Niederschlagsmengen, teilweise Markierungsversuche). Schutzgebietsverfahren sind in der Praxis besonders langwierige und komplizierte Verfahren. Eine zwingende Verbindung mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für die Wasserversorgungsanlage ist daher abzulehnen, zumal diese in den meisten Fällen auch zu beachtlichen Verzögerungen für die Bewilligung von notwendigen Wasserversorgungsanlagen führt.

Darüber hinaus trifft die im Entwurf vorgesehene Änderung den Kern des im Rahmen der Verwaltungsreform aufgeworfenen Problems nicht. Das Problem des § 34 WRG (Schutzgebietsverfahren) liegt nämlich darin, dass Schutzgebietsverfahren grundsätzlich von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen sind; das heißt, dass auch amtswegig die entsprechenden (in der Regel sehr aufwändigen und kostenintensiven) Unterlagen bereit zu stellen oder zu beschaffen sind. Durch die nunmehr vorgeschlagene Lösung tritt keine Abweichung von dieser „Amtswegigkeit“ ein, vielmehr erfolgt eine Verpflichtung, amtswegig bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine „Wasserentnahme“ zum Zwecke der Trinkwasserversorgung das Schutzgebietsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Dies läuft der Länderforderung nach Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung zuwider; es wäre nunmehr nämlich nicht nur die grundsätzliche Verpflichtung zur amtswegigen Beschaffung von Fachunterlagen gegeben, sondern darüber hinaus auch noch eine enge zeitliche Vorgabe für die amtswegige Beschaffung (gleichzeitig mit dem Bewilligungsverfahren für die Wasserentnahme) vorgegeben.

Im Übrigen wird mit der vorgesehenen Änderung auch keine Lösung für bereits bestehende Wasserrechte ohne Schutzgebiet aufgezeigt.

Es sollte jedenfalls im Ermessen der Wasserrechtsbehörde stehen, ob im Einzelfall (beispielsweise im Hinblick auf den besonders problematischen Fassungsbereich der Quellen oder Standort des Grundwasserbrunnens) die Bestimmung der Schutzgebiete gemäß § 34 Abs. 1 gleichzeitig mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erfolgt oder aber das Schutzgebietsverfahren erst nach erfolgter Errichtung der Anlagen auf Grundlage entsprechend detaillierter Untersuchungen abgewickelt wird. Eine Änderung des § 34 WRG könnte im Hinblick auf die bisherige Praxis ausschließlich dahingehend erfolgen, dass jene, die einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Trinkwasserentnahme stellen, von der Behörde auch verpflichtet werden können, die für die Durchführung von Schutzgebietsverfahren erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu Z. 14 (§ 121 Abs. 3):

Die im § 121 Abs. 3 nunmehr vorgesehene Möglichkeit des Entfalls der Kollaudierung für Anlagen geringer Bedeutung wird praktisch keine Einsparungseffekte bewirken, da das vorzulegende Gutachten eines Zivilingenieurs auf Plausibilität überprüft werden muss und sich die behördliche Tätigkeit bei Überprüfungsbescheiden hinsichtlich kleinerer Anlagen in der Regel schon bisher in der Erlassung eines wenig aufwändigen Formularbescheides ohne Begründungsaufwand erschöpft hat. Zudem ist es gerade den Inhabern von Anlagen untergeordneter Bedeutung kaum zumutbar, kostspielige Privatgutachten einzuholen, während bei größeren Anlagen ein Amtsgutachter die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung überprüft. Der durch § 121 Abs. 3 nunmehr mögliche Entfall der Kollaudierung bei Anlagen geringerer Bedeutung sollte daher grundsätzlich auch bei größeren Anlagen ermöglicht werden (Entfall der Einschränkung auf „Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berührt werden“ in § 121 Abs. 3 erster Satz).

Die Formulierung in § 121 Abs. 3 sollte weiters dahingehend geändert werden, dass - wenn dies im Bescheid vorgesehen wird - auch Befunde von Technischen Büros eines einschlägigen Fachgebietes oder eines befugten Gewerbeberechtigten als ausreichender Übereinstimmungsnachweis beigebracht werden können.

Zu Z. 16 (§ 134 Abs. 1):

Zur Änderung im § 134 Abs. 1 wird bemerkt, dass der darin enthaltene Begriff „feststellbaren Änderungen der bestehenden Verhältnisse“ unklar ist. Geht man davon aus, dass „nicht feststellbare Änderungen“ keine Änderungen sind, so bedeutet dies, dass jegliche (auch noch so geringfügige) Änderung zur Folge hat, dass fachlich belegte strengere oder weniger strenge Schutzanordnungen vorzuschlagen sind. Diese Verpflichtung ist überschießend und trifft gleichfalls nicht den Kern des Problems; sie bedeutet jedenfalls eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für Wasserversorger, die in den meisten Fällen Gebietskörperschaften, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:

v@bka.gv.at

Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss Abteilung PrsR, im Hause, SMTP:

juergen.weiss@vorarlberg.at

Herrn Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz,

SMTP: r.einwallner@utanet.at

Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:

edgar.mayer@feldkirch.at

Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP:

karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at

Frau Nationalrätin Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at

Herrn Nationalrat Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at

Herrn Nationalrat Manfred Lackner, SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at

Herrn Hubert Lötsch, SMTP: hubert.loetsch@spoe.at

Frau Nationalrätin Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at

Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP:

patrik.spreng@parlament.gv.at

Herrn Jochen Weber, SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at

Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

institut@foederalismus.at

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP:

post.lad@bgld.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:

post.abt2v@ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,

SMTP: post.landnoe@noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz, SMTP:

post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:

landeslegistik@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:

post@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP:

post@tirol.gv.at

Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:

post@mdv.magwien.gv.at

Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:

vst@vst.gv.at

Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet

Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS

versendet

Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz,
via VOKIS versendet

Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS
versendet

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via
VOKIS versendet

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via
VOKIS versendet